

EuGH präzisiert Online-Vertragsabschlüsse

07.13.2010 | 18:11 | derStandard.at | Zsolt Wilhelm



Gerichtsstand für Klagen ist nicht automatisch im Land des Wohnsitzes, wenn online gebucht oder gekauft wurde - Es kommt auf den Willen des Unternehmens an, im jeweiligen Land tätig zu werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am Dienstag ein weitreichendes Urteil gefällt, das die EU-Regelungen zum Gerichtsstand bei über Internet zustandekommenen Verbraucherverträgen präzisiert.

Im Allgemeinen gelten bei einem Verbrauchervertrag EU-weit besondere Regeln zum Schutz des Konsumenten. Hat ein Unternehmen seine Tätigkeit auf jenen Mitgliedstaat "ausgerichtet", in dem der Verbraucher wohnt, kann der Verbraucher eine etwaige Klage beim Gericht "seines" Mitgliedslands erheben, und umgekehrt auch nur in diesem Staat verklagt werden. Offen war bisher aber diese eine Frage: Richtet ein Unternehmen, das seine Dienstleistungen über Internet anbietet, seine Tätigkeiten automatisch auch auf andere EU-Mitgliedsstaaten aus?

Zwei Fälle aus Österreich

Der Oberste Gerichtshof (OGH) in Wien hatte den EuGH in zwei Fällen (C 585/08 und C 144/09) um eine Vorabentscheidung ersucht.

Im ersten Fall ging es darum, dass ein Österreicher über eine Agentur eine Schiffsreise von Triest in den Fernen Osten online buchte, und zwar bei einer in Deutschland niedergelassenen Reederei. Der Mann lehnte es jedoch ab, die Reise anzutreten, da seiner Ansicht nach die Bedingungen an Bord nicht der Beschreibung der Agentur entsprachen. Die Reederei erstattete ihm nur einen Teil des Kaufpreises, deshalb klagte er vor einem österreichischen Gericht. Die Reederei betonte, die österreichischen Gerichte seien unzuständig, da sie keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausübe.

Im zweiten Fall buchte ein Deutscher in einem österreichischen Hotel mehrere Zimmer für einen einwöchigen Aufenthalt. Er nahm diese Buchung über eine E-Mail-Adresse auf der Website des Hotels vor. Der Mann bemängelte später die Leistungen des Hotels und verließ es, ohne die Hotelrechnung zu bezahlen. Das Hotel verklagte ihn daraufhin bei einem österreichischen Gericht, worauf der Mann argumentierte, diese wären unzuständig, da ein in Deutschland wohnender Verbraucher nur vor deutschen Gerichten geklagt werden könne.

Der Wille entscheidet

Die EU-Richter urteilten nun folgendermaßen: Für die Möglichkeit, dass ein Verbraucher eine Klage beim Gericht jenes EU-Staats erheben könne, in dem er selbst wohnt (und umgekehrt auch nur in diesem Staat verklagt werden kann), ist nicht der Internetauftritt des Dienstleisters entscheidend. Vielmehr geht es darum, dass der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern anderer EU-Staaten herzustellen.

Für den österreichischen **Rechtsanwalt Johannes Öhlböck**, der den Sachverhalt auf seiner Website detailliert erklärt, hat das Urteil eine immense Bedeutung, weil in allen vergleichbaren Fällen bisher "immer damit argumentiert wurde, dass das Unternehmen eine Website hat und deswegen seine Tätigkeit auch automatisch auf das betreffende Land ausgerichtet ist".

Internationale Vorwahl als Hinweis

Der EuGH überließ es nun allerdings dem jeweiligen österreichischen Gericht, festzustellen, ob der Website bzw. der gesamten Tätigkeit der betreffenden Unternehmen entnommen werden kann, dass diese mit Verbrauchern im EU-Ausland Geschäfte tätigen wollten. **Öhlböck** macht im Gespräch mit derStandard.at darauf aufmerksam, dass als solcher Anhaltspunkte (aus Sicht eines heimischen Unternehmens) beispielsweise schon eine angeführte Telefonnummer mit der internationalen Vorwahl für Österreich (0043) gesehen werden könnte, oder auch die Verwendung neutraler Domännamen oberster Stufe wie ".com" oder ".eu" sowie Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zum Ort der jeweiligen Dienstleistung - also etwa einem Hotel in Österreich.

Auch wenn die Website die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung ermöglicht, könne dies ein Anhaltspunkt für eine grenzüberschreitende Tätigkeit des Gewerbetreibenden sein, heißt es in dem Urteil. Hingegen gehörten zu solchen Anhaltspunkten nicht bereits die Angabe der elektronischen oder geografischen Adresse des Gewerbetreibenden auf der Website oder die seiner Telefonnummer ohne internationale Vorwahl. Denn solche Angaben ließen nicht erkennen, ob der Gewerbetreibende seine Tätigkeit auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten orientiert. (map, derStandard.at, 7.12.2010)

Abdruck mit freundlicher
Genehmigung von derStandard

Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien www.raoe.at

Internetrecht und IT-Recht stehen im Mittelpunkt meiner Dienstleistungen. Vertrauen, Integrität, Zuverlässigkeit und Lösungskompetenz bilden die Basis der Zusammenarbeit mit meinen Mandanten. Ich berate Sie in allen Rechtsfragen mit Bezug zum Internet und neuen Medien.

